

Clearingstelle

der Diözesan-Caritasverbände in NRW
Aachen | Essen | Köln | Münster | Paderborn
für leistungsrechtliche Fragen in der ambulanten Pflege



Geschäftsstelle der Clearingstelle c/o
Diözesan-Caritasverband für das
Erzbistum Köln e.V.
Georgstraße 7
50676 Köln
Telefon: +49 (0)221 2010-332
Fax: +49 (0)221 2010-231

INFODIENST 19/2017 Kooperation mit anderen Leistungs- erbringern

Verfasser des Infodienstes:
Stefanie Hermanns
Köln, den 27.06.2017

A. Zulässigkeit von Kooperationen

I. Kooperationen im SGB V

Im Landesrahmenvertrag nach §§ 132, 132a SGB V regelt § 6 die Kooperation mit anderen Leistungserbringern.

Kooperationen mit anderen ambulanten Pflegediensten dürfen nur eingegangen werden, wenn diese gleichfalls mit den vertragsschließenden Krankenkassen in gültigen vertraglichen Beziehungen gemäß §§ 132, 132a Abs. 2 SGB V stehen.

Bei der hauswirtschaftlichen Versorgung sind Kooperationen mit anderen Einrichtungen möglich. Die fachliche Verantwortung für die Leistungserbringung des Kooperationspartners trägt gegenüber den Versicherten und den Krankenkassen dann der ursprünglich beauftragte ambulante Pflegedienst. Dieser rechnet auch die vom Kooperationspartner erbrachten Leistungen mit den Krankenkassen ab. Den zuständigen Stellen ist eine schriftliche Mitteilung über die vereinbarten Kooperationen unverzüglich zu übersenden.

Kooperationsverträge, die ihrem Zweck nach dazu dienen, fehlende organisatorische und/ oder personelle Vertragsvoraussetzungen zu ersetzen, sind unzulässig.

Weitere Kooperationen sind nach Zustimmung durch die zuständigen Stellen der Krankenkassen möglich.

Die Zustimmung für bestehende Kooperationen gilt als erteilt, wenn diese in der Vergangenheit angezeigt wurden.

Ihre Ansprechpartner der Clearingstelle in den Diözesen:

Caritasverband
für das Bistum
Aachen e.V.

Ferdinand Plum
Fon: +49 (0)241 431 201

Caritasverband
für das Bistum
Essen e.V.

Anika Kottmann
Fon: +49 (0)201 81028 113
Frank Krursel
Fon: +49 (0)201 81028 121

Diözesan-Caritasverband
für das Erzbistum
Köln e.V.

Stefanie Hermanns
Fon: +49 (0)221 2010 332
Monika Jansen
Fon: +49 (0)221 2010 209

Caritasverband
für die Diözese
Münster e.V.

Carina Ponelis
Fon: +49 (0)251 8901 248
Margarethe Köckemann
Fon: +49 (0)251 8901 282

Caritasverband
für das Erzbistum
Paderborn e.V.

Esther van Bebber
Fon: +49 (0)5251 209 274
Christoph Menz
Fon: +49 (0)5251 209 220

II. Kooperationen im SGB XI

Nach dem Landesrahmenvertrag über die ambulante pflegerische Versorgung nach § 75 Abs. 1 SGB XI NRW regelt § 10 die Kooperationsmöglichkeiten und Voraussetzungen.

Pflegerische Leistungen können in Kooperation mit anderen zugelassenen Pflegediensten erbracht werden; andere Formen der Kooperation bedürfen der Zustimmung aller Landesverbände der Pflegekassen. Bei der hauswirtschaftlichen Versorgung sind Kooperationen mit anderen Einrichtungen möglich.

Pflegedienste, die Leistungen nach diesem Vertrag in Kooperation mit anderen Einrichtungen erbringen, zeigen dies den Landesverbänden der Pflegekassen unverzüglich an.

Die fachliche Verantwortung für die Leistungserbringung des Kooperationspartners trägt gegenüber den Pflegebedürftigen und den Pflegekassen der ursprünglich beauftragte Pflegedienst. Dieser rechnet auch die vom Kooperationspartner erbrachten Pflegeleistungen mit der Pflegekasse ab.

III. Bundessozialgerichtsrechtsprechung

Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit Beschlüssen vom 17.3.2015 (B 3 P 1/15 S, B 3 P 1/15 B) soweit ersichtlich erstmalig Aussagen zu den Anforderungen an Kooperationspartner im Rahmen der Leistungserbringung nach § 36 SGB XI gemacht. Diese können so verstanden werden, dass als Kooperationspartner nur Einrichtungen in Betracht kommen, die ihrerseits die Anforderungen des § 71 Abs. 1 SGB XI erfüllen, also zugelassene ambulante Pflegeeinrichtungen sind – und zwar unabhängig davon, ob pflegerische oder hauswirtschaftliche Leistungen vom Kooperationspartner erbracht werden.

Die BSG-Rechtsprechung verweist bzgl. der Anforderungen an die Kooperationspartner auf den Versorgungsvertrag einer in Baden-Württemberg angesiedelten Einrichtung. Insofern könnte aber wegen der in NRW geltenden landesrahmenvertraglichen Regelungen etwas anderes gelten. Denn dass nach diesem Verständnis der BSG-Rechtsprechung auch bzgl. der hauswirtschaftlichen Versorgung Kooperationen nur mit zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen möglich sein sollen, steht nicht im Einklang mit der o.g. Regelung in § 10 des Landesrahmenvertrages nach § 75 SGB XI, wonach ausdrücklich bei der hauswirtschaftlichen Versorgung Kooperationen mit anderen Einrichtungen möglich sind (s.o.). Das gleiche gilt nach § 6 des Landesrahmenvertrages nach §§ 132, 132a SGB V (s.o.).

Auch die Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und Qualitätssicherung (MuG) für ambulante Dienste sehen in Ziff. 3.1.7 bzgl. der Kooperationen keine ausdrückliche Begrenzung auf zugelassene ambulante Pflegeeinrichtungen vor. Die MuG und die Landesrahmenverträge sind für die ambulanten Dienste verbindlich.

Soweit es den § 36 SGB XI betrifft, ist den Trägern angesichts der BSG- Rechtsprechung und der widersprüchlichen Rechtslage zu empfehlen, im Falle einer beabsichtigten Kooperation bzgl. der hauswirtschaftlichen Versorgung unbedingt eine Klärung/Abstimmung mit den Landesverbänden der Pflegekassen herbeizuführen. Dabei sollte man sich auf die o.g. Regelung im Landesrahmenvertrag und den MuG berufen und die BSG-Rechtsprechung offen ansprechen. Mit der Ab-

Clearingstelle

der Diözesan-Caritasverbände in NRW
Aachen | Essen | Köln | Münster | Paderborn
für leistungsrechtliche Fragen in der ambulanten Pflege

bzw. Zustimmung durch die Landesverbände der Pflegekassen erlangt der Träger Rechtssicherheit und vermeidet das Risiko einer Kündigung des Versorgungsvertrages im Falle von Kooperationen mit nicht geeigneten Kooperationspartnern.

Checkliste:

Die wichtigsten Regelungsbereiche für einen Kooperationsvertrag sind unserer Erfahrung nach:

- Rubrum: Wer sind die Vertragspartner?
- Vertragsgegenstand: Worum geht in der Kooperationsvereinbarung?
- Klare Beschreibung der gegenseitigen Rechte und Pflichten, Leistungsinhalt- und umfang, Qualitätsanforderungen, Personaleinsatz etc.
- Regelungen zur Innenkommunikation/Ansprechpartner
- Vergütungsregelung
- Abrechnungsregelungen: hier die Rahmenvertraglichen Regelungen beachten!
- Regelungen zur gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit
- Datenschutz und Verschwiegenheit/Geheimhaltung
- Regelungen zur Haftung und Versicherung
- ggf. Urheberrechte und Nutzungsrechte etc., wenn Urheberrechte entstehen oder betroffen sind
- Inkrafttreten, Vertragsdauer und Kündigung

Zu beachten ist außerdem:

- Information der Versicherten über die Kooperation und Einholung der datenschutzrechtlich erforderlichen Einwilligungen zur Datenweitergabe
- Schriftliche Mitteilung an die zuständigen Stellen der Krankenkassen, ggf. Zustimmungseinholung (SGB V-Bereich) bzw.
- Anzeige und ggf. Zustimmungseinholung bei den Landesverbänden der Pflegekassen (SGB XI-Bereich)
- Abklärung der geplanten Kooperation hinsichtlich der Anforderungen an den Kooperationspartner (s.o.)